

# RS Vwgh 2000/9/28 2000/16/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2000

## Index

32/06 Verkehrssteuern

### Norm

ErbStG §1 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/16/0403 E 16. Dezember 1999 RS 1

### Stammrechtssatz

Für die Bereicherung im Vermögen des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden nach § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG ist es in subjektiver Hinsicht erforderlich, dass der Zuwendende den einseitigen Willen hat, den Bedachten auf seine Kosten zu bereichern, das heißt diesem unentgeltlich etwas zuzuwenden. Beim Zuwendenden muss somit der Wille zu bereichern vorhanden sein. Dieser Wille braucht allerdings kein unbedingter sein, es genügt, dass der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers bejaht bzw in Kauf nimmt, falls sich eine solche Bereicherung im Zuge der Abwicklung des Geschäftes ergibt. Dabei kann der Bereicherungswille von der Abgabenbehörde aus dem Sachverhalt erschlossen werden (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 11 zu § 3 ErbStG).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160327.X05

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)